

## Merkblatt zu Eingriffen bei Tieren

Eingriffe bei Tieren sind (nach dem Tierschutzgesetz) verboten. Das Tierschutzgesetz lässt aber gewisse Ausnahmen zu, wobei die Eingriffe generell nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden (Ausnahmen s.u.). Schmerzhaftige Eingriffe dürfen nur unter Betäubung durchgeführt werden, wobei die Betäubung bei warmblütigen Wirbeltieren, Amphibien und Reptilien von einem Tierarzt durchgeführt werden muss (Ausnahme: Betäubung mit Betäubungspatronen, sofern ausdrücklich von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erlaubt).

Abgesehen davon können Landwirte unten aufgeführte Eingriffe durchführen, wenn sie

1. die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und
2. alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern (eine Betäubung ist bei diesen Eingriffen nicht erforderlich):
  - **Kastration**, sofern kein abweichender anatomischer Befund vorliegt
    - von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und
    - von unter acht Tagen alten männlichen Schweinen
  - **Kennzeichnung**
    - von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
    - anderer Säugetiere durch Ohr- oder Schenkeltätowierung in den ersten beiden Lebenswochen
    - landwirtschaftlicher Nutztiere durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, (nicht bei Geflügel), Schlagstempel beim Schwein, Schenkelbrand beim Pferd

Für die folgenden Eingriffe gilt zusätzlich zu den beiden ersten Voraussetzungen:

Die Eingriffe sind im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich:

- **Enthornen** bei unter sechs Wochen alten Rindern
- **Kürzen des Schwanzes**
  - von unter vier Tage alten Ferkeln, bzw. von unter acht Tage alten Lämmern
  - bei Lämmern nur mittels elastischer Ringe
- **Abschleifen der Eckzähne** von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern zum Schutz der Mutter oder der Wurfgeschwister unerlässlich (Abkneifen ist in Deutschland verboten und führt zu Sanktionen nach Fachrecht, ist aber nicht CC-relevant)
- **Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes** bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen innerhalb des ersten Lebenstages

Die zuständige Behörde kann auf Antrag folgende Eingriffe erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person:

- **das Kürzen der Schnabelspitzen**
  - von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
  - bei anderen Nutzgeflügelarten,
- **das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes** von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

Generell ist es verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern und bei Kälbern (s.o.).